

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0266/2020
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	18.06.2020	Beratung
Haupt- und Finanzausschuss	23.06.2020	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Änderung der städtischen Richtlinien zur Förderung von Kindertagesstätten

Beschlussvorschlag:

Den Änderungen der städtischen Richtlinien zur Förderung von Kindertagesstätten wird zugestimmt.

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.08.2020 in der geänderten Form zum 01.08.2020 in Kraft.

Sachdarstellung / Begründung:

1. Allgemeines

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am Freitag, 29.11.2019, das reformierte Kinderbildungsgesetz verabschiedet.

Die Eckpunkte, die das neue Kinderbildungsgesetz (KiBiz 2020) ausmachen:

Herstellung der Auskömmlichkeit der Finanzierung: Die Kindpauschalen (§ 33 KiBiz) werden deutlich erhöht. Land und Kommunen teilen sich die Kosten in Höhe von 750 Mio. €. Das bisherige Finanzierungssystem bleibt im Grundsatz erhalten. Die Indexierung der Kindpauschalen erfolgt künftig anhand der tatsächlichen Kostenentwicklung (§ 37 KiBiz) im Personal- und Sachkostenbereich. Die Kommunen finanzieren die Erhöhungen im Rahmen der kommunalen Zuschüsse (§ 35 KiBiz).

Bedarfsgerechte Angebote/ Flexibilisierung: Betreuungsbedarfe in den Morgen- und Abendstunden sowie an Wochenenden/ Feiertagen, in den Ferien und von sozial und wirtschaftlich benachteiligten Bevölkerungskreisen sind zu berücksichtigen. Es sollen turnusmäßig Befragungen der Eltern erfolgen. Bei der Bedarfsplanung soll ein mehrjähriger Zeitraum berücksichtigt werden. Für die Realisierung der flexiblen Betreuungszeiten stellt das Land zusätzliche Mittel bereit (§ 48 KiBiz), die von den Jugendämtern um 25 % aufgestockt werden müssen.

Qualitätsentwicklung und Fachberatung: Der hohe Stellenwert der Fachberatung wird durch das neue KiBiz bekräftigt. Die freien Träger werden verpflichtet, die Fachberatung sicher zu stellen durch die Inanspruchnahme der entsprechenden Leistungen der Spitzenverbände (§ 46 KiBiz). Durch zusätzliche Fördermittel des Landes (auch für den in Ausbildung befindlichen Fachkräftenachwuchs) sollen die Anforderungen erfüllt werden können (§ 47 KiBiz).

Elternbeiträge: Durch das zweite elternbeitragsfreie Kindergartenjahr (§ 50 Abs. 1 KiBiz) sollen die Belastungen der Eltern gesenkt werden. Zum Ausgleich des Einnahmeausfalls gewährt das Land eine Förderung von 8,62 % der Kindpauschalen für die beiden elternbeitragsfreien Jahre (§ 50 Abs. 2 KiBiz). Weitere Ausführungen hierzu siehe Vorlage (Drs.Nr.: 0238/2020 – Anpassung der Elternbeitragsatzung in dieser Sitzung).

2. Konkrete Neuerungen

Aus den Änderungen des Kinderbildungsgesetzes ergeben sich Anpassungen der städtischen Richtlinien zur Förderung von Kindertagesstätten. In der Regel wurden nur die ab 01.08.2020 gültigen Regelungen des KiBiz eingefügt/ersetzt bzw. die angegebenen Pauschalen gemäß KiBiz fortgeschrieben.

Zu 4.2

Um die Verteilung mit Betreuungsplätzen von 45 Stunden weiterhin sinnvoll auf die Einrichtungen in Bergisch Gladbach zu verteilen, soll zusätzlich der Punkt „Kinder mit besonderem Förderbedarf“ als Kriterium aufgenommen werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Wohnquartiere die einen hohen Anteil an Kindern mit besonderem Förderbedarf aufweisen, adäquat mit Betreuungsplätzen mit 45 Wochenstunden ausgestattet sind.

Zudem soll der Begriff „Migrationshintergrund“ durch den Begriff „Einwanderungsgeschichte“ ersetzt werden.

Zu 6.3

Die Betriebsferien und Schließzeiten sollen neben (benachbarten) Kindertagesstätten auch mit benachbarten offenen Ganztagschulen abgestimmt werden.

Zu 9.2

Aufgrund der Regelungen des KiBiz zum interkommunalen Ausgleich (§ 49 KiBiz) sind Fördervereinbarungen mit anderen Kommunen nicht mehr erforderlich.

Im Folgenden sind nur die Absätze aufgeführt, aus denen sich wesentliche Änderungen ergeben.

Aktuell geltende Richtlinien	Änderungen
Richtlinien zur Förderung der Kindertagesstätten XXVI	Richtlinien zur Förderung der Kindertagesstätten XXVI
1 Richtlinien zur Förderung der Kindertagesstätten	1 Richtlinien zur Förderung der Kindertagesstätten
Beschluss des Rates der Stadt Bergisch Gladbach vom 24.04.2008, geändert durch Beschluss des Rates vom 16.12.2008, 01.07.2014, 21.03.2017 und 18.12.2018	Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bergisch Gladbach vom 23.06.2020 Rates der Stadt Bergisch Gladbach vom 24.04.2008, geändert durch Beschluss des Rates vom 16.12.2018. 01.07.2014, 21.03.2017 und 18.12.2018
Übersicht 1. Grundlagen 2. Träger 3. Elternmitwirkung 4. Angebotsstruktur 5. Räumliche, sachliche und personelle Ausstattung 6. Öffnungs- und Betreuungszeiten 7. Kita-Online-Portal 8. Aufnahme der Kinder 9. Betriebskostenförderung 10. Kommunale Sonderförderung für gemietete und gepachtete Grundstücke 11. Bau- und Einrichtungskosten 12. Elternbeiträge 13. Förderung der Fachberatung 14. Schlussbestimmungen	Übersicht 1. Grundlagen 2. Träger 3. Elternmitwirkung 4. Angebotsstruktur 5. Räumliche, sachliche und personelle Ausstattung 6. Öffnungs- und Betreuungszeiten 7. Kita-Online-Portal 8. Aufnahme der Kinder 9. Betriebskostenförderung 10. Kommunale Sonderförderung für gemietete und gepachtete Grundstücke 11. Bau- und Einrichtungskosten 12. Elternbeiträge 13. Förderung der Fachberatung 14. Schlussbestimmungen

Grundlagen

1. Grundlagen

Gegenstand dieser Richtlinie ist die Förderung der Kindertagesstätten. Soweit nicht weitergehende Regelungen durch diese Richtlinien erfolgen, bilden insbesondere die im folgenden genannten bundes- und landesrechtlichen Regelungen die Grundlage für die Förderung der Kindertagesstätten durch das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach:

- Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) vom 26.06.1990 in der jeweils gültigen Fassung,
- Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ (Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz – KBFZG) vom 25.10.2007, die darüber getroffene Bund-Länder-Vereinbarung und die dazu vom Land erlassenen Ausführungsbestimmungen,
- Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 04.06.2014 in der jeweils gültigen Fassung sowie die zum Kinderbildungsgesetz erlassenen Ausführungsbestimmungen (Verordnungen und Erlasse) und getroffenen Vereinbarungen,
- geltende Sonderprogramme,
- Rundschreiben des Landschaftsverbandes Rheinland,
- Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände.

Angebotsstruktur

4.2 Betreuungsbudgets

(1) In allen Gruppenformen sollen die drei Betreuungsbudgets von 25, 35 und 45 Wochenstunden angeboten werden. Die Verteilung des Budgets auf die Gruppen wird

Grundlagen

1. Grundlagen

Gegenstand dieser Richtlinie ist die Förderung der Kindertagesstätten. Soweit nicht weitergehende Regelungen durch diese Richtlinien erfolgen, bilden insbesondere die im folgenden genannten bundes- und landesrechtlichen Regelungen die Grundlage für die Förderung der Kindertagesstätten durch das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach:

- Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) vom 26.06.1990 in der jeweils gültigen Fassung,
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes vom 27.04.2020
- Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 in der jeweils gültigen Fassung sowie die zum Kinderbildungsgesetz erlassenen Ausführungsbestimmungen (Verordnungen und Erlasse) und getroffenen Vereinbarungen,
- geltende Sonderprogramme,
- Rundschreiben des Landschaftsverbandes Rheinland,
- Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände.
- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege des Landschaftsverbandes Rheinland vom 25.04.2019 in der jeweils gültigen Fassung.

Angebotsstruktur

4.2 Betreuungsbudgets

(1) In allen Gruppenformen sollen die drei Betreuungsbudgets von 25, 35 und 45 Wochenstunden angeboten werden. Die Verteilung des Budgets auf die Gruppen wird

jährlich im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgelegt. Dabei sollen Kindertagesstätten in den Wohn-quartieren mit einem hohen Anteil an Kindern aus Familien mit Migrationshintergrund, mit einem hohen Anteil an Eltern, die alleinerziehend sind, und mit einem hohen Anteil an Eltern, die arbeitslos sind, einen höheren Anteil an Plätzen mit 45 Wochenstunden erhalten.

Öffnungs- und Betreuungszeiten

6.3 Betriebsferien und Schließung an einzelnen Tagen

Die Terminierung der Betriebsferien soll in Abstimmung mit benachbarten Kindertagesstätten bzw. Kindertagesstätten desselben Trägers erfolgen und setzt das Einvernehmen im Rat der Kindertagesstätte voraus; die Schließung der Kindertagesstätten an einzelnen Tagen setzt ebenfalls das Einvernehmung mit dem Rat der Kindertagesstätte voraus. Über die Schließungszeiten sind die Eltern frühzeitig zu unterrichten.

Aufnahme der Kinder

8. Aufnahme der Kinder

(1) Familien werden bei der Platzsuche über das Kita-Online-Portal und bei der Beratung durch das Jugendamt darauf hingewiesen, dass die wohnortnahe Versorgung aus pädagogischer Sicht empfohlen wird und dass Kindertageseinrichtungen in Bergisch Gladbach in der Regel zunächst die Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Bergisch Gladbach aufnehmen. Dies gilt in besonderem Maße für Kinder mit Behinderung.

(2) Von den Kindern sind bei der Aufnahme zunächst vorrangig die Kinder zu berücksichtigen, die einen Rechtsanspruch auf einen Krippen- oder Kindergartenplatz haben.

(3) Bei der Aufnahme von Kindern mit Behinderung soll die erforderliche Platzreduzierung durchgeführt werden.

jährlich im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgelegt. Dabei sollen Kindertagesstätten in den Wohnquartieren mit einem hohen Anteil an Kindern mit besonderem Förderbedarf, aus Familien mit Einwanderungsgeschichte Migrationshintergrund, mit einem hohen Anteil an Eltern, die alleinerziehend sind, und mit einem hohen Anteil an Eltern, die arbeitslos sind, einen höheren Anteil an Plätzen mit 45 Wochenstunden erhalten.

Öffnungs- und Betreuungszeiten

6.3 Betriebsferien und Schließung an einzelnen Tagen

Die Terminierung der Betriebsferien soll in Abstimmung mit benachbarten Offenen Ganztagsgrundschulen, Kindertagesstätten bzw. Kindertagesstätten desselben Trägers erfolgen und setzt das Einvernehmen im Rat der Kindertagesstätte voraus; die Schließung der Kindertagesstätten an einzelnen Tagen setzt ebenfalls das Einvernehmung mit dem Rat der Kindertagesstätte voraus. Über die Schließungszeiten sind die Eltern frühzeitig zu unterrichten.

Aufnahme der Kinder

8. Aufnahme der Kinder

(1) Familien werden bei der Platzsuche über das Kita-Online-Portal und bei der Beratung durch das Jugendamt darauf hingewiesen, dass die wohnortnahe Versorgung aus pädagogischer Sicht empfohlen wird und dass Kindertageseinrichtungen in Bergisch Gladbach ~~in der Regel~~ zunächst die Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Bergisch Gladbach aufnehmen. Dies gilt in besonderem Maße für Kinder mit Behinderung.

(2) Von den Kindern sind bei der Aufnahme zunächst vorrangig die Kinder zu berücksichtigen, die einen Rechtsanspruch auf einen Krippen- oder Kindergartenplatz haben.

(3) Bei der Aufnahme von Kindern mit Behinderungen sind die Vorgaben des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung von inklusiven Einrichtungen zu

Betriebskostenförderung

9.2 Sonstige Vereinbarungen

(1) Hat die Stadt Bergisch mit anderen Kommunen eine Vereinbarung über die gegenseitige Förderung von Kindern getroffen, so ersetzt diese Vereinbarung die entsprechenden Regelungen dieser Richtlinien.

(2) Vereinbarungen der Stadt Bergisch Gladbach mit Betrieben mit den betreffenden Trägern der Kindertagesstätten über die Aufnahme auswärtiger Kinder, die auch die Übernahme der kommunalen Betriebskostenanteile durch den Betrieb auf der Basis eines Elternbeitragsaufkommens von 19 % der Betriebskosten (Summe der Kinderpauschalen und einem evtl. förderungsfähigen Mietanteil) regelt, sind möglich.

9.3 Höhe der Förderung

Die Kindertagesstätten werden über die gesetzliche Förderung gemäß §§ 19 und 20 KiBiz hinaus wie folgt gefördert:

1. Für Kindergärten von kirchlichen Trägern, die am Kirchensteueraufkommen nicht direkt partizipieren, beträgt der städtische Zuschuss zu den Betriebskosten 99 %.
2. Für Kindertagesstätten in Trägerschaft von Elternvereinen und anderen finanzschwachen Trägern beträgt der städtische Zuschuss zu den Betriebskosten 99 %.
3. Unabhängig von der Trägerschaft beträgt für die Einrichtungen, die mindestens für 5

beachten. Hier gibt es zwei Modelle:

1. Modell: Gruppenstärkenabsenkung (pro Kind mit einer Behinderung ist ein Platz frei zu lassen)

2. Modell: Zusatzkraft (Gruppenstärke bleibt unverändert.)

~~(3) Bei der Aufnahme von Kindern mit Behinderung soll die erforderliche Platzreduzierung durchgeführt werden.~~

Betriebskostenförderung

9.2 Sonstige Vereinbarungen

Es können Sondervereinbarungen mit der Stadt Bergisch Gladbach getroffen werden, die der Jugendhilfeausschuss beschließen muss (z.B. für betriebliche Kindertagesstätten).

~~(1) Hat die Stadt Bergisch mit anderen Kommunen eine Vereinbarung über die gegenseitige Förderung von Kindern getroffen, so ersetzt diese Vereinbarung die entsprechenden Regelungen dieser Richtlinien.~~

~~(2) Vereinbarungen der Stadt Bergisch Gladbach mit Betrieben mit den betreffenden Trägern der Kindertagesstätten über die Aufnahme auswärtiger Kinder, die auch die Übernahme der kommunalen Betriebskostenanteile durch den Betrieb auf der Basis eines Elternbeitragsaufkommens von 19 % der Betriebskosten (Summe der Kinderpauschalen und einem evtl. förderungsfähigen Mietanteil) regelt, sind möglich.~~

9.3 Höhe der Förderung

Die Kindertagesstätten werden über die gesetzliche Förderung gemäß §§ 36 49 und 38 20 KiBiz hinaus wie folgt gefördert:

1. Für Kindergärten von kirchlichen Trägern, die am Kirchensteueraufkommen nicht direkt partizipieren, beträgt der städtische Zuschuss zu den Betriebskosten 99 %.
2. Für Kindertagesstätten in Trägerschaft von Elternvereinen und anderen finanzschwachen Trägern beträgt der städtische Zuschuss zu den Betriebskosten 99 %.
3. Unabhängig von der Trägerschaft beträgt für die Einrichtungen, die mindestens für 5

Kinder mit Behinderung Plätze belegen, der städtische Zuschuss zu den Betriebskosten einer fiktiven 15er Gruppe 99 %. Neben den Kindpauschalen für die 5 Kinder mit Behinderung werden die übrigen 10 Plätze mit einer Pauschale von 7.502,20 € gerechnet. § 19 Abs. 2 S. 2 KiBiz gilt für diese Pauschale entsprechend. Die nach Abzug dieser 15 Pauschalen verbleibende Summe der Kindpauschalen der Einrichtung nach § 19 Abs. 1 wird gemäß KiBiz bzw. diesen Richtlinien gefördert. Sofern weitere mindestens 5 Plätze für Kinder mit Behinderung belegt werden, wird ebenfalls nach der vorgenannten Formel gefördert.

Bau- und Einrichtungskosten

11.3 Förderung von Investitionskosten

(1) Werden einem Träger gemäß § 24 Kinderbildungsgesetz Zuschüsse zu den Investitionskosten gewährt, so ist der Zuschuss des Jugendamtes so zu bemessen, dass auf der Grundlage der Förderbedingungen des Landes für

- Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände ein Eigenanteil von 10 %,
- kirchliche Träger, die am Kirchensteueraufkommen nicht direkt partizipieren, ein Eigenanteil von 5 %,
- Elternvereine und andere finanzschwache Träger ein Eigenanteil von 0 % bei Baumaßnahmen und von 5 % bei Ausstattung verbleibt, sofern die Förderbedingungen des Landes keine für den Träger günstigere Förderung vorsehen.

11.4 Förderung für von Bund oder Land nicht geförderte Bau- und Einrichtungskosten

(1) Für angemessene Bau- und Einrichtungskosten, die nicht aus Bundesmitteln oder aus Landesmitteln oder aus Bundes- und Landesmitteln gefördert werden, kann auf Antrag unter Anrechnung eines Teils der „KiBiz-Rücklage“ sowie gewährter Fördermittel Dritter (z. B. Stiftungen) aufgrund von Einzelfallbeschlüssen ein Zuschuss des

Kinder mit Behinderung Plätze belegen, der städtische Zuschuss zu den Betriebskosten einer fiktiven 15er Gruppe 99 %. Neben den Kindpauschalen für die 5 Kinder mit Behinderung werden die übrigen 10 Plätze mit einer Pauschale von 9.725,00 € ~~7.502,20 €~~ gerechnet. § 37 ~~19~~ Abs. 2 ~~S. 2~~ KiBiz gilt für diese Pauschale entsprechend. Die nach Abzug dieser 15 Pauschalen verbleibende Summe der Kindpauschalen der Einrichtung nach § 33 ~~19~~ Abs. 1 wird gemäß KiBiz bzw. diesen Richtlinien gefördert. Sofern weitere mindestens 5 Plätze für Kinder mit Behinderung belegt werden, wird ebenfalls nach der vorgenannten Formel gefördert.

Bau- und Einrichtungskosten

11.3 Förderung von Investitionskosten

(1) Werden einem Träger gemäß § 52-24 Kinderbildungsgesetz Zuschüsse zu den Investitionskosten gewährt, so ist der Zuschuss des Jugendamtes so zu bemessen, dass auf der Grundlage der Förderbedingungen des Landes für

- Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände ein Eigenanteil von 10 %,
- kirchliche Träger, die am Kirchensteueraufkommen nicht direkt partizipieren, ein Eigenanteil von 5 %,
- Elternvereine und andere finanzschwache Träger ein Eigenanteil von 0 % bei Baumaßnahmen und von 5 % bei Ausstattung verbleibt, sofern die Förderbedingungen des Landes keine für den Träger günstigere Förderung vorsehen.

11.4 Förderung für von Bund oder Land nicht geförderte Bau- und Einrichtungskosten

(1) Für angemessene Bau- und Einrichtungskosten, die nicht aus Bundesmitteln oder aus Landesmitteln oder aus Bundes- und Landesmitteln gefördert werden, kann auf Antrag unter Anrechnung eines Teils der „KiBiz-Rücklage“ sowie gewährter Fördermittel Dritter (z. B. Stiftungen) aufgrund von Einzelfallbeschlüssen ein Zuschuss des

Jugendamt gewährt werden. Bei Gesamtkosten bis zu einem Wert von 20.000 Euro entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes über die Höhe des Zuschusses. Der Antrag auf einen Zuschuss aus Finanzmitteln eines Haushaltsjahres ist bis spätestens 30.04. desselben Haushaltsjahres beim Jugendamt zu stellen. Die dem Träger nach Anrechnung verbleibende KiBiz-Rücklage (Rücklage zum 31.07. des letzten abgeschlossenen Kindergartenjahres mit Verwendungsnachweis) sollte 30 % der gemäß §20a KiBiz zulässigen Summe betragen.

Elternbeiträge

12.2 Übernahme von Trägeranteilen

(2) Voraussetzungen für die Übernahme der Elternbeteiligung für den Trägeranteil durch das Jugendamt sind

- die Einstufung in die erste Einkommensstufe gemäß städtischer Elternbeitragssatzung oder
- ganz oder teilweiser Erlass des Elternbeitrags.

Die Elternbeteiligung für den Trägeranteil in Höhe von monatlich bis zu 13,50 € kann auf Antrag vom Jugendamt übernommen werden.

(3) Liegt die Elternbeteiligung für den Trägeranteil über dem vorgenannten Betrag, können erhöhte Kosten bis maximal 25 € übernommen werden, sofern diese mit dem ausgefüllten Vordruck der Stadt nachgewiesen werden können. Die anerkennungsfähigen Festbeträge steigen pro Kindergartenjahr gemäß § 19 Abs 2 KiBiz ab 01.08.2015.

Förderung der Fachberatung

13.2 Anerkennungsfähige Kosten und Förderungsumfang

3) Maximal wird für Bergisch Gladbach je Wohlfahrtsverband eine Vollzeitstelle (bzw. zwei Teilzeitstellen, die zusammen eine Vollzeitstelle ausmachen) für sozialpädagogische und betriebswirtschaftliche Fachberatung zusammen gefördert. Der

Jugendamt gewährt werden. Bei Gesamtkosten bis zu einem Wert von 20.000 Euro entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes über die Höhe des Zuschusses. Der Antrag auf einen Zuschuss aus Finanzmitteln eines Haushaltsjahres ist bis spätestens 30.04. desselben Haushaltsjahres beim Jugendamt zu stellen. Die dem Träger nach Anrechnung verbleibende KiBiz-Rücklage (Rücklage zum 31.07. des letzten abgeschlossenen Kindergartenjahres mit Verwendungsnachweis) sollte 30 % der gemäß § 40 20a KiBiz zulässigen Summe betragen.

Elternbeiträge

12.2 Übernahme von Trägeranteilen

(2) Voraussetzungen für die Übernahme der Elternbeteiligung für den Trägeranteil durch das Jugendamt sind

- die Einstufung in die erste Einkommensstufe gemäß städtischer Elternbeitragssatzung oder
- ganz oder teilweiser Erlass des Elternbeitrags.

Die Elternbeteiligung für den Trägeranteil in Höhe von monatlich bis zu 19,00 € ~~13,50 €~~ kann auf Antrag vom Jugendamt übernommen werden.

(3) Liegt die Elternbeteiligung für den Trägeranteil über dem vorgenannten Betrag, können erhöhte Kosten bis maximal 33€ ~~25 €~~ übernommen werden, sofern diese mit dem ausgefüllten Vordruck der Stadt nachgewiesen werden können. Die anerkennungsfähigen Festbeträge steigen pro Kindergartenjahr gemäß § 37 19 Abs 2 KiBiz ab 01.08.2021. ~~01.08.2015~~.

Förderung der Fachberatung

13.2 Anerkennungsfähige Kosten und Förderungsumfang

3) Maximal wird für Bergisch Gladbach je Wohlfahrtsverband eine Vollzeitstelle (bzw. zwei Teilzeitstellen, die zusammen eine Vollzeitstelle ausmachen) für sozialpädagogische und betriebswirtschaftliche Fachberatung zusammen gefördert. Der

Personalkostenzuschuss ist so zu bemessen, dass unter Verrechnung der evtl. Landesförderung der Träger einen Eigenanteil von 1 % aufzubringen hat.

(4) Zu den Sachkosten für die betriebswirtschaftliche Fachberatung wird ein jährlicher Zuschuss von 76,75 € je bestehender Gruppe gewährt. Der Zuschuss steigt pro Kindergartenjahr entsprechend der Regelung im § 19 Abs. 2 KiBiz.

Schlussbestimmungen

14.2 Inkrafttreten

Die vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach in der Sitzung am 18.12.2018 beschlossenen Änderungen der Richtlinien zur Förderung der Kindertagesstätten treten am 01.08.2019 in Kraft.

Personalkostenzuschuss ist so zu bemessen, dass unter Verrechnung der evtl. Landesförderung der Träger einen Eigenanteil von 1 % aufzubringen hat.

(4) Zu den Sachkosten für die betriebswirtschaftliche Fachberatung wird ein jährlicher Zuschuss von 100,00 € ~~76,75 €~~ je bestehender Gruppe gewährt. Der Zuschuss steigt pro Kindergartenjahr entsprechend der Regelung im § 37 ~~19~~ Abs. 2 KiBiz.

Schlussbestimmungen

14.2 Inkrafttreten

Die Änderungen der „Richtlinien zur Förderung der Kindertagesstätten“ treten zum 01.08.2020 in Kraft.

Verbindung zur strategischen Zielsetzung

Handlungsfeld:

Mittelfristiges Ziel:

Jährliches Haushaltsziel:

Produktgruppe/ Produkt:

Finanzielle Auswirkungen

1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag	0	0
Aufwand	0	0
Ergebnis	0	0
2. Finanzrechnung <small>(Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/</small> <u>Vermögensplan</u>	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	0	0
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	0	0
Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0

Im Budget enthalten

Ja X

Nein

siehe Erläuterungen